

## Vorsorgestrategien bei Firmentransaktionen

**Anna-Laura Wickström**

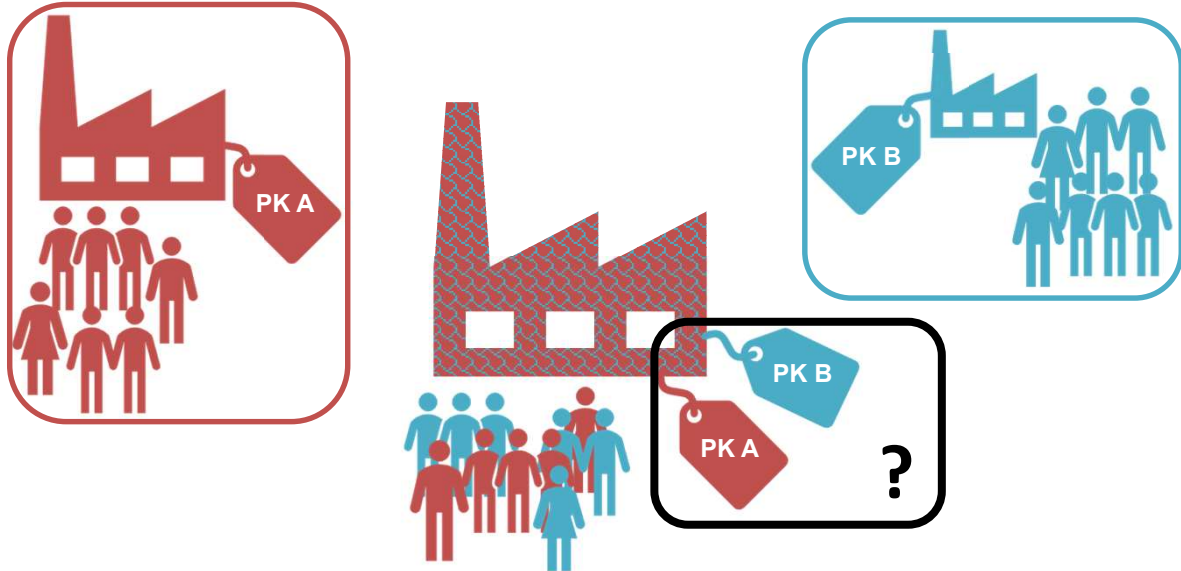
Dr. sc. math, Pensionskassenexpertin SKPE  
Allvisa AG

## Vorsorgestrategien bei Firmentransaktionen

### Inhalt

- Firmentransaktion und dann?
- Firmeneigene Pensionskasse oder Sammel- und Gemeinschaftseinrichtung?

## Firmentransaktion und dann?

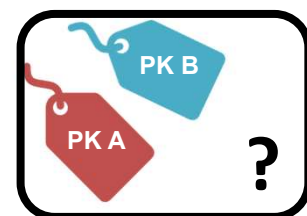


## Firmentransaktion und dann?

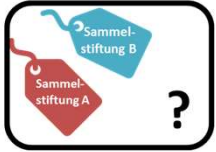
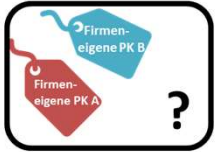
### Was passiert mit den bisherigen Vorsorgelösungen?

- Bei einer Transaktion bestehen bezüglich der Vorsorgelösung zwei Optionen:
  - Die bisherigen Vorsorgelösungen werden temporär weiter geführt
  - oder angepasst.
- Diese Optionen sollen vor dem Abschluss einer Firmentransaktion untersucht werden, insbesondere die hierfür zusätzlich anfallenden Kosten, wie auch die Kosten in Bezug zu den internationalen Bilanzierungsrichtlinien (IFRS).

PK – Pensionskasse  
SGS – Sammel- und Gemeinschaftseinrichtung



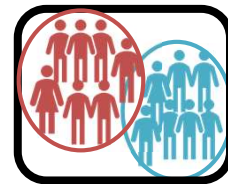
## Firmentransaktion und dann?

	<b>Firmeneigene PK + SGS</b> <ul style="list-style-type: none"><li>• Firmeneigene PK behalten?</li><li>• Zur Sammel- oder Gemeinschaftseinrichtung wechseln?</li></ul>
	<b>SGS A + SGS B</b> <ul style="list-style-type: none"><li>• Beide SGS-Anschlüsse behalten?</li><li>• Anschlussbedingungen neu verhandeln?</li><li>• Firmeneigene PK gründen?</li></ul>
	<b>Firmeneigene PK A + Firmeneigene PK B</b> <ul style="list-style-type: none"><li>• Gemeinsame PK?</li><li>• Zu einer Sammel- oder Gemeinschaftseinrichtung wechseln?</li></ul>

## Firmentransaktion und dann?

### Was passiert mit den bisherigen Vorsorgelösungen?

- Wenn die Versicherten-Bestände der bisherigen Firmen weiterhin als zwei separate Kollektive geführt werden, können die bisherigen Vorsorgelösungen weitergeführt werden.



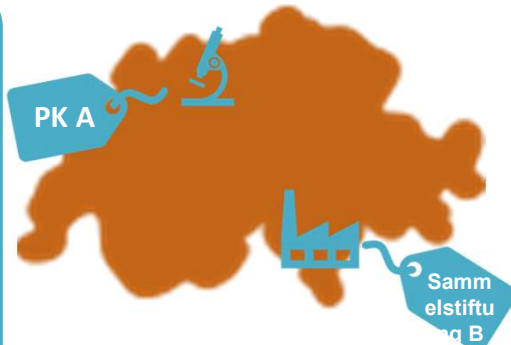
## Beispiel: Bisherige Vorsorgelösung behalten

- **Firma X** kauft eine Produktionsstätte

Die Mitarbeitenden der R&D-Abteilung sind in einer **firmeneigenen PK A** versichert.

Bestand:

- älter
- tiefe Fluktuation
- hohe Löhne
- tiefer Kapitalbezug



Die beiden Bestände sind ungleich. Firma X entscheidet beide Kollektive in ihrer jeweiligen Vorsorgelösung weiter zu führen.

Die Mitarbeitenden der Produktionsstätte sind in einer **Sammelstiftung B** versichert.

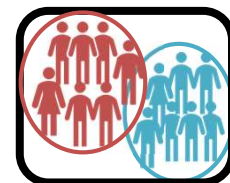
Bestand:

- jung
- hohe Fluktuation
- tiefe Löhne
- hoher Kapitalbezug

## Firmentransaktion und dann?

### Was passiert mit den bisherigen Vorsorgelösungen?

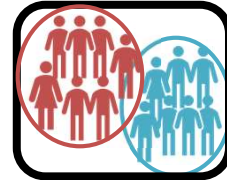
- Wenn die Versicherten-Bestände der bisherigen Firmen weiterhin als zwei separate Kollektive geführt werden, können die bisherigen Vorsorgelösungen weitergeführt werden.
  - Was passiert bei Wechsel innerhalb der Firma?
  - Wo werden Neueintritte versichert?
  - Sollen zwei Vorsorgeträger weiter geführt werden, oder zwei Vorsorgepläne in einem Vorsorgeträger?
  - Zwei Vorsorgeträger erhöhen auch den Aufwand beim Arbeitgebenden bzw. beim HR



## Firmentransaktion und dann?

### Was passiert mit den bisherigen Vorsorgelösungen?

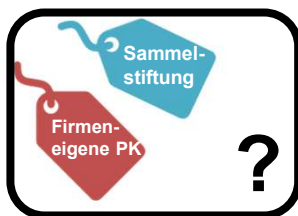
- Wenn die Versicherten-Bestände der bisherigen Firmen weiterhin als zwei separate Kollektive geführt werden, können die bisherigen Vorsorgelösungen weitergeführt werden.
- Aus dem Grundsatz der Gleichbehandlung (keine separaten Kollektive) werden aber oftmals die bisherigen Vorsorgelösungen der beteiligten Unternehmen angepasst. Hierbei werden die bisherigen Lösungen evaluiert und eine **Harmonisierung** der Vorsorgelösungen angegangen – ein nicht-trivialer Prozess, der vor Abschluss der Transaktion anfängt.



## Harmonisierung: Welche Lösung

Zu unterscheiden ist, welche Lösung gewählt wird:

- Firmeneigene Pensionskasse
- Anschluss an eine Sammel- und Gemeinschaftseinrichtung



## Harmonisierung: Welche Lösung

	Firmeneigene Pensionskasse	Sammel- und Gemeinschaftseinrichtung
<b>Pro</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Attraktive Leistungen</li> <li>• Attraktive Arbeitgeberin</li> <li>• Mehr Einflussnahme (z.B. auf Vorsorgeplan, Kosten, etc.)</li> <li>• Keine Quersubventionierung anderer Firmen</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Auslagerung der Arbeit</li> <li>• Geringeres Risiko</li> <li>• I.d.R. geringere Verpflichtung nach IFRS</li> </ul>
<b>Kontra</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Mehrarbeit</li> <li>• Verantwortung</li> <li>• Finanzielles Risiko</li> <li>• Rentnerrisiko</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Weniger attraktive Leistungen</li> <li>• Abhängig vom Angebot</li> <li>• Keine Möglichkeit auf Einflussnahme (Anschluss ist nicht immer möglich)</li> <li>• Je nach Modell, Quersubventionierung anderer Anschlüsse</li> </ul>

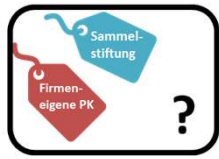
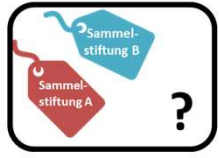
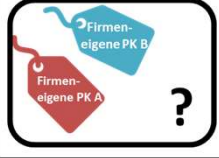
## Exkurs: International Financial Reporting Standards

Für internationale Firmen bzw. Firmen die an der Börse kotiert sind, ist es interessant die PK-Verpflichtungen nach **IFRS** zu minimieren:

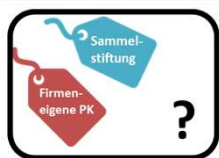
- Arbeitgebende wollen Risiko und Verpflichtung minimieren
- Leistungen für die Arbeitnehmenden rücken in den Hintergrund
  - Tiefere Umwandlungssätze
  - Tiefere Verzinsung der Sparguthaben
- Rentnerverpflichtungen auslagern
  - Sammel- und Gemeinschaftseinrichtung mit Rentnervorsorgewerken
- Wenn möglich einen Defined Contribution Plan anbieten
  - Kadervorsorgen als 1e-Lösung (gemäss Art. 1e BVV 2)

## Firmeneigene PK

### Wie muss die Pensionskasse vorgehen, und was ist zu beachten?

	<b>Firmeneigene PK + SGS</b> <ul style="list-style-type: none"><li>• Harmonisierung der Vorsorgepläne</li><li>• Anschluss bei SGS kündigen</li></ul>
	<b>SGS A + SGS B</b> <ul style="list-style-type: none"><li>• Firmeneigene PK gründen</li><li>• Anschlüsse bei SGS kündigen</li></ul>
	<b>Firmeneigene PK + Firmeneigene PK</b> <ul style="list-style-type: none"><li>• Harmonisierung der Vorsorgepläne</li><li>• Fusion oder Integration</li></ul>

## Firmeneigene PK

	<b>Firmeneigene PK + SGS</b> <ul style="list-style-type: none"><li>• Harmonisierung der Vorsorgepläne</li><li>• Anschluss bei SGS kündigen</li></ul>
---	--

### Zu beachten:

- Kündigungsbedingungen bei der Sammel- bzw. Gemeinschaftseinrichtung
- Bleiben die Rentner bei der Sammel- bzw. Gemeinschaftseinrichtung?
- Führt Austritt zu einer Teilliquidation?
- "Kauft" die Arbeitgeberin die Versicherten aus der SGS in die firmeneigene PK "ein"?
- Welche Leistungen wurden in der SGS angeboten, welche Leistungen werden in der firmeneigenen PK angeboten?
- Information und Zustimmung der Versicherten zum Wechsel

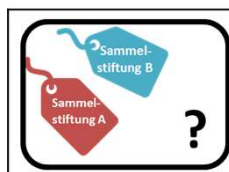
## Beispiel: Firmeneigene PK und Sammelstiftung

Firma Y (internationaler Konzern mit Sammelstiftungsanschluss) kauft lokale Firma mit firmeneigener PK B auf. Firma Y entscheidet sich, seinen Sammelstiftungsanschluss zu kündigen und alle Arbeitnehmenden in der firmeneigenen PK B zu versichern.

- Harmonisierung:
  - Leistungen der PK B bleiben erhalten, nur die Lohnkategorien werden angepasst
- Anschluss an Sammelstiftung wird gekündigt und bisherige Arbeitnehmende der Firma Y treten in die PK B ein
  - Arbeitnehmende der Firma Y müssen PK Wechsel zustimmen
  - Altersrentner (aus Firma Y) bleiben in der Sammelstiftung
  - Evtl. erfolgt eine Teilliquidation
- Firmeneigene PK B wird umbenannt (Anpassung der Urkunde und Reglemente)

Ist nicht selbstverständlich

## Firmeneigene PK



### SGS A + SGS B

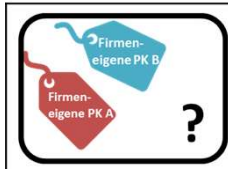
- Firmeneigene PK gründen
- Anschlüsse bei SGS kündigen

Zu beachten:

- Gründung einer neuen PK
  - Welche Leistungen wurden in der SGS angeboten, welche Leistungen sollen in der firmeneigenen PK angeboten werden?
  - Unterstützung durch die Arbeitgeberin
- Bleiben die Rentnerinnen und Rentner bei den SGS?
- Information und Zustimmung der Versicherten zum Wechsel
- Erste Jahre: Aufbau von Reserven



## Firmeneigene PK



### Firmeneigene PK + Firmeneigene PK

- Harmonisierung der Vorsorgepläne
- Fusion oder Integration

Zu beachten:

- Harmonisierung: Per Stichtag sollen in beiden PKs
  - Deckungsgrad, Rückstellungen, Leistungen (Vorsorgeplan) gleich sein
  - Risikofähigkeit der jeweiligen PKs berücksichtigen (Rentnerbestand,...)
  - Freie Mittel sollten denjenigen zur Verfügung stehen, die sie eingebracht haben
- Fusion oder Integration
  - Vorsorgezweck, Rechte und Ansprüche der Versicherten wahren
  - Leistungsansprüche der Rentnerinnen und Rentner sowie das Altersguthaben der Aktiven erhalten

## Exkurs: Fusion oder Integration

Es gibt zwei Möglichkeiten Pensionskassen zu "fusionieren"

- **Fusion nach Fusionsgesetz (Art. 88 FusG)**
  - Prozess: Fusionsbericht, -bilanz und –vertrag, kontrolliert durch Experte und Revision, Information, Fusionsbeschluss, Schuldeneruf, ...
  - Vermögensübertrag als Universalsukzession:  
Grundstücke müssen nicht einzeln beurkundet werden -> erhebliche Reduktion der Beurkundungskosten
- **Vermögensübertragung ohne Anwendung des Fusionsgesetzes**
  - Starre Vorschriften des FusG müssen nicht beachtet werden
  - Vermögensübertragung als Singularsukzession:  
Grundstücke müssen einzeln beurteilt werden -> höhere Kosten
  - Attraktiv, wenn hauptsächlich liquide Mittel übertragen werden

Kommt in der Praxis häufiger vor

## Beispiel: Firmeneigene PK A und B

Firma Z hat (historisch bedingt) zwei firmeneigene Pensionskassen: PK A und PK B. Sie entscheidet sich diese Pensionskassen zusammenzulegen.

### Steckbrief PK A

- Hoher Umwandlungssatz
- Pensionsalter Frauen 64
- Kleiner Rentneranteil
- Anlagen: keine direkte Immobilien

### Steckbrief PK B

- Hoher Deckungsgrad
- Umwandlungssatz schon gesenkt
- Pensionsalter Frauen 65
- Hoher Rentneranteil
- Anlagen: viele direkte Immobilien

### Harmonisierung


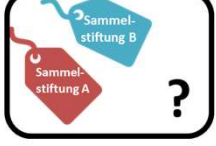

- PK A:
  - Pensionsalter der Frauen auf 65 erhöht und Übergangsregelung für betroffene Frauen
  - Umwandlungssatz PK A wird gesenkt und Übergangsregelung für ältere Versicherte
- PK B:
  - Senkung Deckungsgrad mit Rückstellung Übergangsbestimmung: freie Mittel werden über 10 Jahre an Aktive der PK B verteilt
- Übergangsregelungen werden unterbrochen im Falle einer Unterdeckung

### Fusion

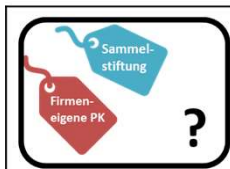
- Vermögensübertragung von PK A zu PK B

## Sammel- oder Gemeinschaftseinrichtung

### Wie muss die Pensionskasse vorgehen, und was ist zu beachten?

	<p><b>Firmeneigene PK + SGS</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Anschluss an SGS</li> <li>• Liquidation der Pensionskasse</li> </ul>
	<p><b>SGS A + SGS B</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Evtl. SGS-Anschluss wechseln</li> </ul>
	<p><b>Firmeneigene PK + Firmeneigene PK</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Anschluss an Sammel- oder Gemeinschaftseinrichtung(en)</li> <li>• Liquidation der Pensionskassen</li> </ul>

## Sammel- oder Gemeinschaftseinrichtung



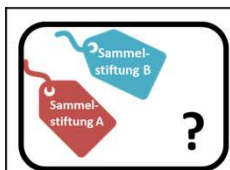
### Firmeneigene PK A + SGS B

- Anschluss an Sammel- oder Gemeinschaftseinrichtung
- Liquidation der Pensionskasse

Zu beachten:

- Evtl. wird Anschluss neu verhandelt
- Rentner der firmeneigenen PK müssen "eingekauft" werden
- Arbeitnehmende der Firma A müssen
  - PK Wechsel zustimmen
  - Oder neuen Arbeitsvertrag mit der Firma erhalten, mit Anschluss an die SGS B (Achtung: könnte eine Massenentlassung gemäss OR sein)
- Liquidation der firmeneigenen PK A
- Das Problem bezüglich noch unbekannter Fälle muss gelöst werden (Stichwort: IBNR)

## Sammel- oder Gemeinschaftseinrichtung



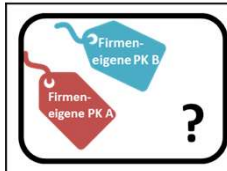
### SGS A + SGS B

- Evtl. SGS-Anschluss wechseln

Optionen:

- Anschluss wie bisher behalten, falls überhaupt möglich (Was sind die Bedingungen des Anschlussvertrags?)
- Einen Anschluss "auslaufen lassen" (Achtung: Vertragsbruch)
- Wechsel zu einer der beiden SGS
- Anschluss an eine SGS C

## Sammel- oder Gemeinschaftseinrichtung



### Firmeneigene PK + Firmeneigene PK

- Anschluss an Sammel- oder Gemeinschaftseinrichtung(en)
- Liquidation der Pensionskassen

Zu beachten:

- Offerten von Sammel- und Gemeinschaftseinrichtung einholen
- Lösung für bisherige Rentner der firmeneigenen PKs finden
- Arbeitnehmende müssen PK Wechsel zustimmen
- Liquidation der firmeneigenen PKs
- Das Problem bezüglich noch unbekannter Fälle muss gelöst werden (Stichwort: IBNR)

## Sammel- oder Gemeinschaftseinrichtung

Zu beachten

- Je nach Struktur des Bestandes (Rentneranteil!) kann es schwierig sein von Sammel- und Gemeinschaftseinrichtung eine Offerte zu erhalten
- Die Liquidation einer Pensionskasse kann ein langwieriger Prozess sein (Verteilung freier Mittel...)

## Exkurs und Schlusswort: Arbeitnehmende müssen PK Wechsel zustimmen

- Bundesgerichtsentscheid vom 5. Mai 2020 (9C\_409/2019)

Das Einverständnis des Personals oder der allfälligen Arbeitnehmervertretung zur Auflösung des bestehenden Anschlusses an eine Vorsorgeeinrichtung ist als **wesentliches Erfordernis zu verstehen**, indem Artikel 11 Absatz 3bis Satz 1 BVG eine **echte Mitbestimmung** des Personals bzw. der Arbeitnehmervertretung statuiert. Mit «Arbeitnehmervertretung» ist diejenige im Sinne des Mitwirkungsgesetzes gemeint. Diese ist nicht mit der paritätischen Verwaltung einer Vorsorgeeinrichtung gemäss Artikel 51 Absatz 1 BVG zu verwechseln (Einzelheiten dazu in Erw. 4.3.2.1). Die Nichteinhaltung des rechtzeitigen Miteinbezugs der Arbeitnehmenden hat daher die Ungültigkeit der Kündigung zur Folge. **Es reicht aus Sicht des Bundesgerichts nicht, das Personal nur nach der Kündigung zu orientieren oder anzuhören.**

Zusammenfassung aus *Mitteilungen über die berufliche Vorsorge Nr. 153, BSV*

**Danke für Ihre Aufmerksamkeit**

**Kontakt**  
Dr. Anna-Laura Wickström  
Allvisa AG  
Thurgauerstrasse 54  
8050 Zürich  
043 344 43 26  
Anna-Laura.Wickstroem@allvisa.ch

